

erklärten sie Tschepurnoi, daß die gestohlenen Sachen verschwunden seien. Tschepurnoi aber begriff, daß man sie betrogen hatte, da er etwas von den gestohlenen Sachen bei seinen Komplizen gesehen hatte. Dem Untersuchungsführer kamen Gerüchte über die Zwistigkeiten unter den Tätern zu Ohren, und er nutzte diesen Umstand geschickt aus, indem er die Vernehmung mit Tschepurnoi begann. Gleich bei der ersten Vernehmung berichtete dieser ausführlich über den begangenen Diebstahl, und später, bei der Gegenüberstellung, überführte er seine Komplizen.

Die Bestimmung des Gegenstandes der Vernehmung

Der Untersuchungsführer muß den Gegenstand der Vernehmung vorher richtig bestimmen, weil er die Aussagen des Beschuldigten nur dann genügend detaillieren und konkretisieren kann, wenn er ihn zu allen Umständen der Sache befragt hat.

Bei der Bestimmung des Gegenstandes der Beschuldigtenvernehmung muß man von der prozessualen Natur der Aussagen ausgehen. Die Aussagen des Beschuldigten sind erstens für diesen ein Mittel, sich zu verteidigen. Darum gehören zum Gegenstand der Beschuldigtenvernehmung: die Erläuterung aller den Beschuldigten belastenden Fakten und des Motivs der Verbrechensbegehung; die Aufdeckung der Beziehung des Beschuldigten zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung, seines Anteils am begangenen Verbrechen sowie der Umstände, die seine Persönlichkeit charakterisieren.

Zweitens sind die Beschuldigtenaussagen ein Beweis und eine Quelle zur Erlangung neuer Informationen. Folglich gehören weiter zum Gegenstand der Beschuldigtenvernehmung: die Prüfung der Objektivität der bereits erlangten Beweise, die Entdeckung der Mittäter, die Aufdeckung des Charakters und des Umfanges des entstandenen Schadens sowie der Umstände der Verbrechensbegehung (der Art und Weise des Eindringens in den Ereignisort, der technischen Verfahren und Werkzeuge, mit deren Hilfe das Verbrechen verübt wurde, des Verstecks der gestohlenen Sachen, der Leiche, der Verbrechenswerkzeuge usw.).

Wenn der Beschuldigte sich nicht schuldig bekennt, so ist Gegenstand der Vernehmung die Erlangung von Beweisen, die seine Unschuld bestätigen und die Version widerlegen können, die der Heranziehung der betreffenden Person als Beschuldigter zugrunde gelegt wurde; insbesondere ist zu klären, wo der Beschuldigte sich zum Zeitpunkt der Verbrechensbegehung auf hielt, was er getan hat und woher die Wertsachen stammen, die bei der Durchsuchung entdeckt werden, usw.